

Allgemeine Einkaufsbedingungen Gautschi Engineering GmbH (nachfolgend als "Besteller" bezeichnet)

IV. Lieferung und Eigentumsübergang

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ohne nochmalige besondere Vereinbarung auch für künftige Bestellungen.
3. Alle Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sind in dem nach Massgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
4. Der Lieferant ist davon unterrichtet, dass im Zusammenhang mit dem nach Massgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrag anfallende Daten gespeichert und verarbeitet werden.
5. Vertragspartner ist ausschliesslich der Lieferant. Die Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

II. Angebot – Angebotsunterlagen – Vertragsabschluss

1. Die Ausarbeitung eines Angebotes erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie ist unverbindlich und geht zu Lasten des Anbietenden. Der Anbietende muss sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich darauf hinweisen.
2. Für die Bestellung gilt allein die Schriftform. Bestellungen erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Rücksendung des von ihm unterschriebenen Doppels anzunehmen.

III. Preise – Zahlungsbedingungen

1. In der Bestellung genannte Preise sind bindend.
2. Rechnungen sind unter Angabe des Geschäftszeichens und der Bestellnummer nach Abgang der Sendung in zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie) an den Besteller zu übermitteln.
3. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer, das Geschäftszeichen und das Bestelldatum angegeben werden. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
4. Aufrechnungs- und Rückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

1. Vertraglich vereinbarte Lieferzeiten und Fristen sind bindend. Massgebend ist der Eingang des Liefergegenstandes an dem in der Bestellung genannten Empfangsort.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass eine vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Neben der Bekanntgabe der Gründe für die Lieferverzögerung ist auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer, das Geschäftszeichen und das Bestelldatum anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten.

4. Im Falle eines Lieferverzuges, den der Lieferant zu vertreten hat, ist der Besteller berechtigt, eine Pönale in Höhe von 1.0% pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10.0% des Gesamtvolumens der Lieferung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5. Mit der Übergabe geht der Liefergegenstand in unmittelbares Eigentum des Bestellers über.

6. Bis zur vollständigen Übergabe des Liefergegenstandes trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung.

V. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate gerechnet ab Eingang des Liefergegenstandes an dem in der Bestellung vereinbarten Empfangsort. Bei Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die von der Mangelbeseitigung betroffenen Teile erneut.

2. Für gelieferte Teile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die zeit der Betriebsunterbrechung.

3. Der Besteller soll den Liefergegenstand innerhalb von zehn Tagen nach Eingang durch den Lieferanten an dem in der Bestellung vereinbarten Empfangsort, soweit dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist, untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten innerhalb dieser Frist eine schriftliche Anzeige machen. Handelt es sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, soll die Anzeige innerhalb von zehn Tagen nach Entdeckung erfolgen.

4. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Mangelanzeige, sofern die Anzeige des Mangels innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist liegt.

5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Besteller ungekürzt zu. Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vorliegt, ist der Besteller ausserdem berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung oder

Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der

Lieferant. Das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbeseitigung in einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist nicht nach oder schlägt die Mangelbeseitigung trotz hinreichender Gelegenheit zur Nachbesserung fehl, so ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Gleiches gilt, wenn die Mangelbeseitigung unzumutbar verzögert wird oder Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen. Einer Aufforderung zur Mangelbeseitigung vor der Ersatzvornahme des Bestellers auf Kosten des Lieferanten bedarf es nicht, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht oder Gefahr im Verzug ist.

7. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die wegen eines Mangels des gelieferten Gegenstandes ausserhalb des Liefergegenstands selbst entstanden sind, stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu, falls der Lieferant Vorsatz oder Fahrlässigkeit oder eine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zu vertreten hat. Ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche auch dann nicht, wenn und soweit zu Gunsten des Lieferanten Deckung im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Haftpflicht- bzw. Produkthaftpflicht-Versicherung besteht. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

VI. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von CHF 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bei vertragsgemässer Verwendung des Liefergegenstandes keine Rechte Dritter, auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz keine Markenrechte sowie keine sonstigen Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sowie in dem Land, in dessen Gebiet der Liefergegenstand entsprechend der vertraglichen Bestimmungen verwendet werden soll, verletzt werden.

2. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Benutzung solcher Schutzrechte resultieren, auf erstes schriftliches Anfordern frei.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Vertragspartner unterrichten sich gegenseitig unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen

Verletzungsfällen um sich gegenseitig Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

VIII. Geheimhaltung

1. Alle Pläne, Schriftstücke, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen des Bestellers, die sich auf technisches und kommerzielles Wissen beziehen, bleiben ausschliessliches Eigentum des Bestellers.

2. Diese Unterlagen sind ausschliesslich für die Abwicklung der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

3. Dritten gegenüber sind diese Unterlagen geheim zu halten, sofern nicht ausnahmsweise eine Weitergabe vom Besteller schriftlich genehmigt ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach der Abwicklung des nach Massgabe dieser Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

4. Der Lieferant wird sein Personal sowie Dritte, auf die er zulässigerweise die Erfüllung vertraglicher Pflichten übertragen hat, in geeigneter Weise zur Geheimhaltung der in den Absätzen 1 – 3 genannten Unterlagen während und nach der Abwicklung des nach Massgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages verpflichten.

5. Auch der Besteller verpflichtet sich, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen des Lieferanten gegenüber Dritten geheim zu halten, sofern die Weitergabe an Dritte nicht im Rahmen eines Weiterverkaufs des Liefergegenstandes erforderlich ist.

IX. Abtretung

Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt jedoch nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

X. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Für jedwede Streitigkeit im Zusammenhang mit Abwicklung oder Interpretation des nach Massgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages sowie hinsichtlich seines Zustandekommens oder sonstiger aus dem Vertragsverhältnis resultierender Streitigkeiten gilt ausschliesslich das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise am ehesten entspricht oder ihr nahe kommt.

4. Als Gerichtsstand wird der Sitz des Bestellers vereinbart. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen.